

SATZUNG DES RUDERCLUBS ALT-WERDER MAGDEBURG 1887 e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- Der Ruderverein trägt den Namen: „Ruderclub Alt-Werder Magdeburg 1887 e.V.“
- Der Ruderclub Alt-Werder ist ansässig auf dem Gelände und in den Gebäuden Magdeburg-Buckau, An der Elbe 13. Der Verein ist Rechtsnachfolger der bis 1945 bestehenden Rudervereinigung gleichen Namens.
- Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 ZWECK

- Der Verein bezweckt ausschließlich die der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten. Er fördert den Kinder- und Jugendsport und hat soziale Funktion. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Die Mitgliedschaft kann gemäß § 6 dieser Satzung von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.
- Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Anlagen und Sportgeräte. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Entsprechend dem Zweck des Vereins haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 FLAGGE UND ABZEICHEN

- Die Farben sind rot-weiß.
- Die Flagge zeigt eine rechteckige, weiße Fläche mit einem diagonal, von links oben nach rechts unten gehenden, roten Streifen. Auf den beiden von diesem Streifen geteilten Flächen ist auf der Mitte je ein achtzackiger roter Stern angeordnet.
- Das Vereinsabzeichen sieht wie folgt aus:



§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ausübenden (ordentlichen) Mitgliedern
Erwachsene, Rentner, Auszubildende (Lehrlinge und Studenten)
- Jugendlichen Mitgliedern - Kinder, Schüler (ohne eigenes Einkommen)
- Unterstützende (fördernde) Mitgliedern - Erwachsene, Rentner, Auszubildende
d) dem Ehrenvorsitzenden
e) Ehrenmitgliedern

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Die Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, im Bootshaus zu verkehren, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind die in § 4 a), c), d) und e) genannten Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren. Bei Entscheidungen in eigener Sache ruht das Stimmrecht, soweit es sich nicht um Wahlen handelt.
- Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Ruder- und Bootshausordnung.
- Der Ehrenvorsitzende des Vereins und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sowie das Recht an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende präsentiert bei besonderen Anlässen den Verein; legt er den Ehrenvorsitz nieder, bleibt er Ehrenmitglied.
- Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung vom Vorstand erlassenen Satzung. Ein jugendliches Mitglied wird mit Ablauf des Jahres, in dem es sein 16. Lebensjahr vollendet, stimmberechtigt.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse, insbesondere die Haus- und Ruderordnung einzuhalten.

§ 6 AUFNAHME

Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Nichtvolljährige Antragsteller müssen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten beibringen. Die Mitgliedschaft beginnt nach einem Monat Probemitgliedschaft und nach Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr. Während der Probemitgliedschaft hat der Antragsteller keinerlei Rechte.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch den Tod des Mitglieds.
- Durch den Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Bei Versetzung oder Wegzug an einen anderen Ort kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
- Durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über drei Monate rückständig ist und zweimal erfolglos schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde.
- Durch Ausschluss des Mitglieds.

§ 8 AUSSCHLUSSVERFAHREN

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindert hätten
- der Vereinszweck, das Ansehen des Vereins oder des Rudersports in grober Weise geschädigt wurde. Vor dem Ausschluss gemäß Ziffer a) und b) ist dem Betroffenen unter schriftlicher Mitteilung solcher Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme oder beidem zu geben. Das Mitglied, dessen Ausschluss gemäß Ziffer a) und b) beschlossen wurde, kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 20 Tagen nach Absendung der Abschrift des Protokolls mit dem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch die Post schriftlich Berufung gegen die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die mit einer

2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Er darf nur erfolgen, wenn dem Betroffenen, dem Vorstand und den eventuell betroffenen Personen ausreichend Gehör gewährt worden ist. Dem Betroffenen ist ein mit den Gründen versehener Beschluss zuzusenden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein auf.

§ 9 BEITRÄGE

- Die Mitglieder, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen und eines Eintrittsgeldes verpflichtet.
- Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Hierzu haben die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter dem Ruderclub Alt-Werder Bankinzugsermächtigung zu erteilen.
- Neben den Beiträgen können von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind.
- Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe und Verhältnisse auf Antrag die Aufnahmegebühr, die Beiträge oder Umlage stunden.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium,
- der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch Anträge vorgelegt werden und nicht nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Diese Jahreshauptversammlung soll in den ersten acht Wochen jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 20 Tage vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Die Einladung kann etwaigen Informationsblättern beigelegt und mit diesen zusammen abgesandt werden.
- Zur Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung gehören:
 - Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - Bericht der Prüfer,
 - Beschluss für einen Finanz-Vorschlag,
 - Entlassung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes und der Prüfer.
- Mitgliederversammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsitzende ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung muss den von den Antragstellern angegebenen Grund wörtlich als Punkt der Tagesordnung aufzuführen und spätestens 20 Tage vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Die Versammlung muss im Regelfall innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Anträge sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern:
 - Vorsitzender,
 - Stellvertreter und dem
 - Schatzmeister.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung um weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

- Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
- Die Vorstandsmitglieder müssen einzeln in der Jahreshauptversammlung (§ 11) für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Kassenführung wird von zwei Vereinsmitgliedern (Prüfer), die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, geprüft. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt und erstatten ihr Bericht.

§ 13 HAFTUNG

- Der Ruderclub Alt-Werder lehnt jede Haftung für in Ausübung des Sportes oder auf dem Grundstück des Ruderclubs Alt-Werder vorkommende Unfälle ab. Jedes Mitglied ist durch die Zugehörigkeit des Vereins zum LandesSportBund Sachsen-Anhalt (LSB) im Rahmen der Sportversicherung versichert.
- Jedes Mitglied hat den Schaden zu ersetzen, den es an Gegenständen verursacht, welche sich im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- Änderungen der Satzung können nur auf Antrag durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Inhalt der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 15 AUFLÖSUNG

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmberechtigten beschlossen wird. Hierauf ist in der Einladung zu verweisen.
- Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
- Das verbleibende Vermögen geht an einen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Ruderverein der Stadt Magdeburg. Gibt es einen solchen nicht - an den StadtSportbund Magdeburg. Das Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Magdeburg, den 27.02.2008